

elektrizitätswerk

Photovoltaik (RüK Solar)

gültig ab 01.01.2027

für die Einspeisung von elektrischer Energie in das Netz des EWD, die durch die Nutzung von erneuerbaren Energien gewonnen wurde. Vergütung **ohne Übertrag des ökologischen Mehrwerts an das EWD**.

RüK Solar (exkl. MwSt.)	Einheit	Einheitstarif
<150 kVA, ohne Übertrag des ökologischen Mehrwerts	Rp. /kWh	Vergütung gemäss Art. 15 EnG und Art. 12 EnV
>150 kVA, ohne Übertrag des ökologischen Mehrwerts	Rp. /kWh	

Die Einspeisevergütung erfolgt ohne Mehrwertsteuer

Berechnung:

Vierteljährlich gemittelter Referenzmarktpreis zum Zeitpunkt der Einspeisung. Mindestens jedoch die in Art. 15 Abs. 1bis EnG vorgeschriebenen Minimalvergütung für Anlagen bis zu einer Leistung von 150 kW.

Minimalvergütung gemäss Art. 12 Abs. 1^{bis} EnV:

Art. 12 Vergütung

¹ Der für die Festlegung der Vergütung erforderliche vierteljährlich gemittelte Marktpreis entspricht dem Referenz-Marktpreis nach Artikel 15 Absätze 1 und 3 der Energieförderungsverordnung vom 1. November 2017^{56, 57}

^{1bis} Die Minimalvergütung für Anlagen mit einer Leistung von weniger als 150 kW beträgt:

- für sämtliche Photovoltaikanlagen mit einer Leistung von weniger als 30 kW: 6 Rp. /kWh;
- für Photovoltaikanlagen mit Eigenverbrauch und einer Leistung ab 30 kW anteilmässig:
 - für die Leistung von weniger als 30 kW: 6 Rp. /kWh,
 - für die Leistung ab 30 kW: 0 Rp. /kWh;
- für Photovoltaikanlagen ohne Eigenverbrauch mit einer Leistung ab 30 kW: 6.2 Rp. /kWh;

² Bei der Vergütung für Elektrizität aus fossil und teilweise fossil befeuerten Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen ergibt sich der Marktpreis aus den Stundenpreisen am Spotmarkt im Day-ahead-Handel für das Marktgebiet Schweiz.

³ Für Elektrizitätserzeugungsanlagen, deren Installation nicht der Bewilligungspflicht nach Artikel 6 der Niederspannungs-Installationsverordnung vom 7. November 2001⁵⁹ unterliegen und die nicht mit einem intelligenten Messsystem nach Artikel 8a StromVV⁶⁰ ausgestattet sind, kann der Netzbetreiber abweichend von Artikel 11 und den Absätzen 1 und 2 eine angemessene jährliche Pauschale für die Vergütung der eingespeisten Elektrizität vorsehen.⁶¹

Gültigkeit

Die Tarife gelten ab 1. Januar 2027

Allgemeine Bestimmungen

- Anlagen, die über die regelmässige kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) abgerechnet werden, haben keinen Anspruch auf die vorliegenden Vergütungen.
- Der Produzent hat das Recht, die produzierte Energie selber zu nutzen. Für jede selbstkonsumierte, d.h. nicht aus dem Netz bezogene kWh ist keine Netznutzungsgebühr geschuldet.
- Die ins Netz eingespeiste überschüssige Energie der Anlagen vergütet das EWD zum Preis für Graustrom. Den ökologischen Mehrwert der überschüssigen Energie kann der Produzent frei vermarkten.
- Für eingespeiste Energie werden weder Netznutzungsentgelt noch hoheitliche Abgaben wie SDL, KEV erhoben.
- Ist der Produzent mehrwertsteuerpflichtig, so werden die Energieeinspeisung und ggfs. der ökologische Mehrwert mit MwSt. vergütet.
- Die anwendbaren Preise werden vom Gemeinderat festgesetzt und können jeweils auf den 1. Januar geändert werden.

Dieser Tarif wurde wie folgt genehmigt: Gemeinderat 18. August 2026